

## VIII. VERSICHERUNGSRECHT

## CONTRAT D'ASSURANCE

## 33. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. März 1919

i. S. Teutonia gegen Baumann.

Versicherungsvertrag (Lebensversicherung) Gebundenheit der Versicherung an eine vom Agenten dem Versicherungsnehmer abgegebene Erklärung über Sinn und Tragweite einer von dessen Standpunkt aus unklaren und missverständlichen Bestimmung der Versicherungsbedingungen. Vorliegen einer solchen Bestimmung? — Verletzung der Anzeigepflicht? Umfang derselben.

A. — Karl Baumann, Sohn der heutigen Kläger Eheleute Baumann-Oehler von Winterlingen (Württemberg), wohnhaft in St. Gallen, stellte am 14. September 1914 bei der Generalagentur St. Gallen der Beklagten « Teutonia » Versicherungsaktiengesellschaft in Leipzig, den Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über 3000 Fr., zahlbar spätestens am 1. September 1947 an den Versicherten selbst oder bei früherem Ableben an seine Eltern. Der Versicherungsantrag, von dem damals minderjährigen Antragsteller, seinem Vater, dem Kläger Johann Baumann und dem Generalagenten Rüdlinger unterzeichnet, lautet, soweit für den vorliegenden Prozess erheblich, wie folgt :

1. Jetziger Wohnort des Versicherungsnehmers?

« St. Gallen. »

Hatten Sie früher einen anderen Wohnort?

« Nein. »

2. Wann und wo sind Sie geboren?

« Den 14. März 1897 in St. Gallen. »

7. Wünschen Sie, dass Ihre Versicherung sich auf die

Kriegsgefahr erstrecken soll? (vergl. Versicherungsbedingungen § 8).

« Ja, bei Diensttauglichkeit. Wann beginnt der Zuschlag? »

8. a).....

b) Welcher Zuschlag ist Ihnen für die beantragte Versicherung aufgegeben worden?

« 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Kriegszuschlag. »

14. Haben Sie der Militärflicht genügt?

« Nein, zu jung. »

Haben Sie noch irgendwelche militärische Verpflichtungen zu erfüllen und welche?

« Erst 1917, zur Musterung. »

18. Haben Sie zu diesem Antrag irgend welche Nebenverabredungen getroffen oder ihn unter Vorbehalten oder Bedingungen gestellt? Welchen Inhalt haben diese Vereinbarungen?

« 17. Altersjahr Anfang (Kriegsgefahr). »

Die Beklagte nahm den Antrag an und stellte dem Karl Baumann am 29. September 1914 die Polize A Nr. 241,686 aus mit Wirkung ab 1. September 1914 und « als mit auf die Kriegsgefahr sich erstreckend ». Die Jahresprämie betrug nach der Polize 92 Fr. 40 Cts. « einschliesslich Kriegsprämie ». Im Spätherbste 1916 wurde der Versicherungsnehmer zum deutschen Heeresdienste eingezogen, wovon der Kläger die Beklagte in Kenntnis setzte, indem er anlässlich der Bezahlung der auf den 1. Juni 1917 fällig gewordenen Prämie auf der Rückseite des für den Empfänger bestimmten Abschnittes des Postscheckeinzahlungsformulars bemerkte « Der Sohn ist zur Zeit beim Militär in Deutschland ». Am 22. Oktober 1917 wurde Karl Baumann bei einem Patrouillengang in Flandern von einem Granatsplitter getroffen und getötet.

Die Beklagte verweigerte indessen die Auszahlung der Versicherungssumme und erklärte sich nur zur Bezahlung des am Todestage vorhandenen Deckungskapitals (145 Fr. 88 Cts.), sowie der zu viel bezahlten Prämie (23 Fr. 90 Cts.)

bereit ; sie nahm den Standpunkt ein, dass in der Police A Nr. 241,686 das Kriegsrisiko für den gegenwärtigen Krieg nicht eingeschlossen sei, was sich aus § 8 der Versicherungsbedingungen ergebe, der folgendermassen lautet:

« 1. Stirbt der Versicherte während seiner Teilnahme  
» an Kriegsereignissen oder infolge dieser Teilnahme  
» innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges,  
» ohne dass die Kriegsgefahr mitversichert ist, so ist die  
» Teutonia nur zur Zahlung des am Todestage vorhan-  
» denen Deckungskapitals verpflichtet. Als Beginn des  
» Krieges wird der Tag betrachtet, an dem die Kriegs-  
» erklärung erfolgt oder ohne eine solche die Feindselig-  
» keiten eröffnet werden.

» 2. Die Kriegsgefahr gilt nur dann als mitversichert,  
» wenn dies seitens der Teutonia ausdrücklich auf der  
» Police vermerkt ist. Zur nachträglichen Uebernahme  
» der Kriegsgefahr ist die Teutonia nicht verpflichtet.

» 3. Die Haftung der Teutonia für die Kriegsgefahr  
» erstreckt sich nur auf solche Versicherungen, die bei  
» Ausbruch des Krieges schon mindestens 30 Tage in  
» Kraft bestehen, und nur auf solche versicherte Personen,  
» die bei einem Heere des deutschen Reiches, der schweize-  
» rischen Eidgenossenschaft oder der Königreiche Belgien  
» und der Niederlande an einem Kriege innerhalb Europas  
» teilnehmen. Für Angehörige der deutschen Marine gilt  
» die Kriegsversicherung auch bei kriegerischen Unter-  
» nehmungen des deutschen Reiches ausserhalb Europas.

» 4. Für die Dauer der Mitversicherung der Kriegs-  
» gefahr erhöht sich die Jahresprämie der Versicherung  
» bei Berufsoffizieren um vier, bei allen übrigen ver-  
» sicherten Personen um eins vom Tausend der Ver-  
» sicherungssumme. »

Mit der vorliegenden Klage belangen nunmehr die Kläger die Beklagte auf Bezahlung der Versicherungssumme im Betrage von 3000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 22. Oktober 1917. Zur Begründung dieses Klagebegehrens wurde geltend gemacht, dass die Versicherung deswegen

abgeschlossen worden sei, weil der Sohn mit einer Einberufung in den deutschen Heeresdienst und folgerichtig mit der Gefahr des bei Vertragsabschluss bereits ausgebrochenen Krieges habe rechnen müssen. Der Kläger habe sich deshalb beim Generalagenten Rüdlinger erkundigt, ob der Sohn, für den Fall, dass er einrücken müsse, gegen die Kriegsgefahr versichert sei. Rüdlinger habe erwidert, dass dies zutrefte, sofern die Kriegsgefahr mit eingeschlossen und die Kriegsprämie bezahlt werde, was geschehen sei (B. O. Rüdlinger als Zeuge). Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage soweit die Zahlungspflicht von ihr nicht anerkannt worden war, indem sie sich auf § 8 der Versicherungsbedingungen berief, woraus sich ergebe, dass wohl das Risiko künftiger, nicht aber des bei Vertragsabschluss bereits ausgebrochenen Krieges in der Police A Nr. 241,686 eingeschlossen sei. Wenn Rüdlinger erklärt haben sollte, dass die gegenwärtige Kriegsgefahr versichert sei, so bedeute dies eine Nebenabrede, die vom Agenten nicht habe getroffen werden dürfen und die daher für die Beklagte unverbindlich sei. Die Zahlungspflicht werde ferner, selbst wenn man annehmen wollte, die Versicherung habe sich auf das gegenwärtige Kriegsrisiko bezogen, auch deshalb bestritten, weil der Versicherte seine deutsche Staatsangehörigkeit, also eine erhebliche Gefahrtatsache verschwiegen habe.

B. — Durch Urteil vom 20. Dezember 1918 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen (II. Zivilkammer) die Klage im Betrage von 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 4. Mai 1918 geschützt.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Die Kläger beantragen Bestätigung des angefochtenen Urteils eventuell Rückweisung an die Vorinstanz zur Abnahme der angetragenen Beweise, insbesondere zur Einvernahme des Zeugen Rüdlinger.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Nach dem Wortlaut der Polize in Verbindung mit § 8 der allgemeinen Versicherungsbedingungen kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die heute streitige Versicherung das Risiko des gegenwärtigen Krieges nicht in sich schliesst. Die Vorinstanz hat die Klage gleichwohl geschützt, indem sie zunächst behauptet, es liege nahe, dass auch die Beklagte die gegenwärtige Kriegsgefahr habe versichern wollen, weil andernfalls nicht verständlich wäre, weshalb sie als der versicherungstechnisch gebildete Kontrahent den jugendlichen Versicherungsnehmer bzw. dessen Vater nicht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, dass das Risiko des gegenwärtigen Krieges nicht gedeckt sei. Dieser Erwägung kann indessen nicht beigetreten werden. Es fällt in dieser Beziehung in Betracht, dass die Beklagte gestützt auf den Antrag annahm und annehmen durfte, der Versicherungsnehmer sei Schweizerbürger, unter welchen Umständen für sie auch kein Anlass vorlag, den Versicherungsnehmer noch besonders auf den Ausschluss der gegenwärtigen Kriegsgefahr aufmerksam zu machen; denn die zwischen dem Kläger und dem Agenten gepflogenen Unterhandlungen waren ihr nicht bekannt und nach dem für sie klaren Wortlaut von § 8 der Versicherungsbedingungen konnte sie auch darüber nicht im Zweifel sein, dass die Polize das gegenwärtige Kriegsrisiko nicht decke. Auch die weitere Annahme des angefochtenen Urteils, die Beklagte habe aus dem Antrag erkennen müssen, dass der Versicherungsnehmer entgegen dem Wortlaut von § 8 sich für den gegenwärtigen Krieg habe versichern wollen, hält nicht Stich; denn die Antworten auf die Fragen 7 und 18 des Antragsformulars (vergl. Fakt. A), aus denen dies erhellen soll, enthalten keine Ansichtsäusserungen des Versicherungsnehmers, dahingehend, dass § 8 nicht anwendbar sein solle, sondern bloss eine Anfrage an die Beklagte. Es kann ihnen nur entnommen werden, dass

der Versicherungsnehmer von der Meinung ausging, dass er, solange er nicht im wehrpflichtigen Alter stehe, keine Zuschlagsprämie zu bezahlen habe, weil die Kriegsgefahr für ihn erst vom Einrückungstage an bestehe. Dass aber diese Auffassung irrtümlich war, musste der Versicherungsnehmer in der Folge ohne weiteres aus der Polize ersehen, welche von Anfang an den Zuschlag berechnete, und der Kläger hat auch diesen Irrtum dadurch anerkannt, dass er gegen die Polize keine Einwendungen erhob. Vollends nicht haltbar ist endlich die Erwägung, dass § 8 überhaupt für während der Kriegsdauer mit Einschluss des Kriegsrisikos abgeschlossene Versicherungen keine Gültigkeit habe, die Versicherung vielmehr ausdrücklich hätte erklären müssen, dass sie die Kriegsgefahr nicht versichern wolle. Diese Auffassung müsste schon für in kriegführenden Staaten abgeschlossene Versicherungen abgelehnt werden, weil die Versicherungsgesellschaft von ihrem Standpunkte aus mit hinreichender Deutlichkeit ihrem Willen Ausdruck gegeben hat, dass das gegenwärtige Risiko ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen sei. In weit höherem Masse trifft dies für eine Versicherung zu, die in einem neutralen Staate mit einem Versicherungsnehmer, von dem der Versicherer offenbar annahm, er sei Bürger dieses Staates, kontrahiert worden ist.

2. — Obschon nach dem Gesagten die Argumentation der Vorinstanz fehlerhaft, kann gleichwohl die Klage nicht ohne weiteres abgewiesen werden. Der Kläger behauptet nämlich, er habe sich dem Agenten Rüdinger gegenüber dahin ausgesprochen, dass die Versicherung auch die gegenwärtige Kriegsgefahr decken müsse, weil nicht sicher sei, ob der Sohn noch während der Dauer des Krieges zum deutschen Heeresdienste eingezogen werde. Er habe geglaubt, dass jegliches Kriegsrisiko versichert sei, wenn er Frage 7 bejahe, und er sei vom Agenten in dieser Meinung ausdrücklich bestärkt worden. Die Vorinstanz hat indessen dem Kläger den von ihm für diese

Behauptung angebotenen Beweis nicht abgenommen, trotzdem es sich dabei um eine für den Ausgang des Prozesses erhebliche Tatsache handelt. Sollte sich nämlich diese Behauptung als zutreffend erweisen, so ist die Klage trotz den in Erwägung 1 gemachten Ausführungen gutzuheissen.

Nach Art. 34 Abs. 2 VVG ist der Agent zwar nicht befugt, zu Gunsten oder zu Ungunsten des Versicherungsnehmers von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abzuweichen (Vergl. Entscheidungen Schweiz. Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, I, Nr. 124), doch haben andererseits Doktrin und Praxis stets daran festgehalten, dass der Versicherer die vom Agenten dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegebenen Erklärungen insofern gegen sich gelten lassen muss, als es sich dabei um Erklärungen über Sinn und Tragweite einer vom Standpunkte des Versicherungsnehmers aus unklaren oder missverständlichen Bestimmung der Versicherungsbedingungen handelt und dass dem Versicherungsnehmer nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, wenn er sich bei den Erklärungen des Agenten beruhigt (ROELLI, Kommentar z. VVG S. 426, EHRENBERG, Versicherungsrecht S. 231 f.; MAIER, Das Versicherungsvertragsrecht S. 96; ROHG 9 S. 372 f.; RG 19 S. 226; 46 S. 190; 73 S. 303 f.; 86 S. 134. Entscheidungen Schweiz. Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten I Nr. 216, und 222). Dass der Agent zur Auslegung solcher missverständlicher Versicherungsbedingungen bevollmächtigt sein muss, ergibt sich aus Begriff und Zweck des Agenturbetriebes im Versicherungsgeschäft; denn der ungebildete Versicherungsnehmer ist in der Regel für die Belehrung über die eigentliche Tragweite der Versicherungsbedingungen ausschliesslich auf den Agenten angewiesen, in dessen Rechtskenntnis er Vertrauen setzen darf und setzen muss.

Es fragt sich daher, ob § 8, insbesondere Absatz 3 der allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer für den

Versicherungsnehmer bzw. den für ihn handelnden Vater unzweideutigen und nicht misszuverstehenden Weise die Gefahr des gegenwärtigen Krieges von der Versicherung ausschloss und daraus ohne weiteres entnommen werden muss, dass das in der Polize übernommene Kriegsrisiko sich nur auf zukünftige Kriege bezog. Bei der Prüfung dieser Frage sind alle Begleitumstände des Vertragsabschlusses, insbesondere die Fragestellung des Antrages, die stattgehabten Besprechungen und der Bildungsstand des Klägers und seines Sohnes zu berücksichtigen (EHRENBERG S. 232). Für denjenigen, der in abstrakten Begriffen zu denken und aufzufassen gewohnt ist, kann allerdings darüber kaum ein Zweifel bestehen, dass im vorliegenden Falle das Risiko des gegenwärtigen Krieges nicht versichert war. Die Versicherungsbedingungen unterscheiden zwischen Versicherungen mit und ohne Uebernahme der Kriegsgefahr. Wird die Kriegsgefahr nicht ausdrücklich übernommen, so ist sie nicht versichert; wird sie dagegen übernommen, so wird trotzdem nur das Risiko eines Krieges gedeckt, der frühestens 30 Tage nach Vertragsabschluss ausbricht. Für den Kläger und seinen Sohn, beide einfache Handwerker, ergab sich dies jedoch nicht ohne weiteres; jedenfalls kann nicht behauptet werden, dass aus § 8 auch für den Ungebildeten klar und unzweideutig erhelle, dass bei während des Krieges mit Einschluss der Kriegsgefahr abgeschlossenen Versicherungen nur künftige Kriegsrisiken versichert seien. Abs. 2 von § 8, der im Zusammenhang mit Abs. 3 zu lesen ist, kann sehr wohl dahin verstanden werden, dass die Kriegsgefahr, wenn auf der Polize ausdrücklich vorge-merkt, ganz allgemein mitversichert sei und Abs. 3 könnte nur dann als schlechthin unmissverständlich bezeichnet werden, wenn er dahin lauten würde, dass die Versicherung, auch wenn die Kriegsgefahr auf der Polize vorge-merkt ist, nur für das Risiko hatte, das aus einem erst 30 Tage nach Vertragsabschluss ausbrechenden Kriege entstehe. Unter solchen Umständen kann aber dem

Kläger nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er sich bei der — allerdings objektiv unrichtigen — Erklärung des Agenten beruhigte, dass das Risiko des gegenwärtigen Krieges durch die für den Sohn abgeschlossene Versicherung gedeckt sei. Es würde eine Verletzung der guten Treue bedeuten, wenn die Beklagte die vom Agenten dem Kläger abgegebene Erklärung über die Auslegung von § 8 nicht gegen sich gelten lassen wollte. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Abnahme des von den Klägern angebotenen Beweises.

3. — Dagegen spielt im vorliegenden Falle die von der Vorinstanz geprüfte und von ihr verneinte Frage keine Rolle, ob der Versicherungsnehmer dadurch, dass er sich im Antrage über seine Staatsangehörigkeit ausschwig, die Anzeigepflicht verletzt habe, und die Beklagte aus diesem Grunde zur Zahlungsverweigerung berechtigt sei. Selbst wenn man annehmen wollte, der Versicherungsnehmer habe im Antrag aus Arglist seine Nationalität verschwiegen, so könnte die Beklagte hieraus keine Rechte herleiten; denn am 1. Juni 1917 hat der Kläger der Beklagten mitgeteilt « der Sohn befindet sich z. Zt. beim Militär in Deutschland », wodurch die Beklagte von der ihrer Ansicht nach erheblichen und ihr verschwiegenen Gefahrtatsache Kenntnis erhielt. Hätte sich die Beklagte deswegen als nicht mehr gebunden erachten wollen, so wäre sie nach Art. 4 VVG verpflichtet gewesen, dies binnen 4 Wochen zu erklären. Sie hat dies aber nicht getan und folgerichtig kann sie sich heute nicht mehr auf eine Verletzung der Anzeigepflicht berufen. Abgesehen hiervon könnte übrigens von einer solchen auch deswegen keine Rede sein, weil im Antrage nach der Nationalität des Versicherungsnehmers nicht gefragt wurde. Eine Anzeigepflicht besteht aber nur soweit, als die Fragen des Versicherers reichen und es sind im Antragsformular Gefahrtatsachen, nach denen nicht gefragt wird, nicht anzuzeigen, ohne Rücksicht auf die Bedeutung, die ihnen

sonst im Versicherungsverkehr beigelegt wird (ROELLI S. 68 f.).

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird in dem Sinne gutgeheissen, dass das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen (II. Zivilkammer) vom 20. Dezember 1918 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

## IX. INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN

### CONVENTIONS INTERNATIONALES

#### 34. Arrêt de la 2<sup>e</sup> section civile du 8 avril 1919

dans la cause **Schwob & C<sup>ie</sup>** contre **Confédération suisse**.

Action en dommages-intérêts contre l'Administration des postes à raison de la perte de colis postaux; exception tirée du fait que la perte est survenue après la remise des colis par la poste à l'Administration des douanes du lieu de destination; assimilation à la délivrance au destinataire lui-même d'après la législation étrangère applicable; demande écartée.

Schwob & C<sup>ie</sup> ont consigné du 2 juin au 28 juillet 1914 au bureau de poste de la Chaux-de-Fonds 75 colis contenant des montres, d'une valeur déclarée de 61 510 fr. au total et adressés à Roman Danziger, à J. Wischinsky et à M. Strumpfmann, tous trois à Illowo (Prusse orientale), et à M. Rosenfeld, G. Friedberg et Bernheim & C<sup>ie</sup>, tous trois à Eydtkuhnen (Prusse orientale).

Prétendant que ces colis n'étaient pas parvenus à destination, Schwob & C<sup>ie</sup> ont ouvert action à la Confédération